Allianz Agrar AG
Königinstr. 19
80539 München
info@allianzagrar.de

Vertrauliches Dokument für alle Vermittler der Allianz Agrar AG

Geänderte Annahmerichtlinien bei Zeichnung von Rinder- und Schweineertragsschadenversicherungen ab dem 13.01.2025 – ZRL 5.6. aufgrund MKS Ausbruch bei Wasserbüffeln in Brandenburg
Stand: 13.01.2025

Am 10. Januar 2025 wurde ein Fall von Maul- und Klauenseuche bei Wasserbüffeln im Landkreis Märkisch-Oderland in Brandenburg bestätigt. Die Tiere waren seit mindestens drei Wochen vor der Feststellung der MKS bereits infiziert.
Die behördlichen Maßnahmen zur Tötung weiterer Tiere des Betriebes, sowie aller Klauentiere (Schweine, Ziegen und weitere Rinder) im Umkreis von 1km um den Ausbruchsort sind abgeschlossen und es wurden Restriktionsgebiete (Schutzzone um den Ausbruchsort und eine Überwachungszone) eingerichtet. Aktuelle Informationen des BMEL hierzu finden Sie unter https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tiergesundheit/tierseuchen/mks.html

Für das gesamte Bundesland hat die Landesregierung des Landes Brandenburg ein Verbringungsverbot für Paarhufer erlassen. https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/aktuelles/presseinformationen/detail/~10-01-2025-maul-und-klauenseuche-in-maerkisch-oderland
Zur Eindämmung der Tierseuche haben folgende, direkt betroffene Landkreise darüber hinaus eine Allgemeinverfügung zu Restriktionsgebieten infolge des MKS-Ausbruchs erlassen:

1. **Landkreis Märkisch-Oderland:** https://www.maerkisch-oderland.de/service-aktuelles/aktuelles/allgemeinverfuegungen
2. **Landkreis Barnim:** https://www.barnim.de/fileadmin/barnim_upload/Bereich_Landrat/Allgemeinverf%C3%BCgungen_und_Bekanntmachungen/Allgemeinverf%C3%BCgungen_2025/2025011_Amtliche_Bekanntmachung_TSAV_MKS__39TS_0425.pdf
3. **Landkreis Oder-Spree:** https://www.landkreis-oder-spree.de/media/custom/2689_7888_1.PDF?1736675422

Das Wichtigste zur Maul- und Klauenseuche in Kürze

- Die Maul- und Klauenseuche (MKS) ist eine hochansteckende, in der Regel nicht tödliche Viruserkrankung von Klauentieren, die jedoch auch bestimmte andere Arten betreffen kann.
- Die MKS ist weltweit verbreitet. In der Europäischen Union ist allerdings die MKS seit einigen Jahren nicht mehr präsent.
- Die MKS ist eine vesikuläre Erkrankung der Klauen, der Maulschleimhaut und des Euters, die klinisch nicht von anderen vesikulären Erkrankungen unterschieden werden kann. Daher ist die Labordiagnostik zur Abklärung von Verdachtsfällen entscheidend.

- Das Virus wird leicht durch belebte und nicht belebte Vektoren übertragen, insbesondere durch Tiere in der Inkubationszeit oder klinisch betroffene Tiere und deren Erzeugnisse. Es kann sich aber auch über große Entfernungen mit der Luft ausbreiten.
- Tiere, die von der Krankheit genesen sind, können über einen längeren Zeitraum Träger des infektiösen MKS-Virus bleiben.
- MKS ist für den Menschen nicht gefährlich. Unter den heute üblichen hygienischen Bedingungen geht keine Gefahr für den Verbraucher von pasteurisierter Milch bzw. von Milchprodukten aus. Erfahrungen aus MKS-Seuchengeschehen in der Vergangenheit stützen diese Einschätzung. In der Fachliteratur werden einzelne Infektionen bei Menschen beschrieben, die unmittelbaren und intensiven Kontakt zu erkrankten Klauentieren bzw. mit dem MKS-Virus hatten. In diesen seltenen Fällen kam es zu gutartig verlaufenden Erkrankungen.

Quelle: https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tiergesundheit/tierseuchen/mks.html

Wegen der hohen Ansteckungsfähigkeit, u.a. auch über die Luft (Virusaerosole) und wegen dem hohen Anteil an Mastkälbern, die aus Brandenburg über Sammelstellen im gesamten Bundesgebiet innerhalb Deutschlands, aber auch in europäische Nachbarländer gehandelt werden, besteht zurzeit ein hohes Risiko der Verbreitung der MKS über das Land Brandenburg hinaus.
Die Niederlande haben deshalb bereits ein Einfuhrverbot für deutsche Kälber verfügt, weil innerhalb der letzten drei Wochen ca. 3.600 Kälber aus Brandenburg in die NL importiert wurden.
Innerhalb der EU sind Transporte außerhalb der Sperrzonen weiterhin möglich. Durch den Verlust des MKS-Freiheitsstatus nach den Vorgaben der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH) sind ab sofort zahlreiche Veterinärbescheinigungen für den Export, insbesondere Produkten von Wiederkäuern und Schweinen nicht mehr ausstellbar. Das könnte bedeuten, dass der Export von beispielsweise Milch und Milchprodukten, Fleisch und Fleischprodukten, aber auch von Häuten und Fellen, gesalzenen Naturdärmen oder Samen und Blutprodukten aktuell kaum mehr möglich ist. Erste Drittländer wie z.B. Südkorea haben auf Grund des MKS-Ausbruchs bereits umgehend Sperren für Waren aus Deutschland verhängt.
Zurzeit ist die weitere Entwicklung einer weiteren Ausbreitung der MKS nicht absehbar. Zwar wurde der Virustyp identifiziert und es gibt auch einen kurzfristig verfügbaren Impfstoff gegen diesen Virusstamm. In Deutschland wurden Rinder dem FLI zufolge bis 1991 jährlich gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft. Seither ist die Impfung in der EU verboten, weil die in Europa heimischen Stämme getilgt waren. Gegen aus dem Ausland eingeschleppte Stämme hätten die Impfstoffe kaum Schutz geboten, wie das FLI erläutert. "Jedoch erlauben die europäischen Rechtsvorschriften im Seuchenfall bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Notimpfung."
Ob jetzt ein Impfstoff zum Einsatz kommt, hängt laut FLI von der tatsächlichen Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche ab. Dazu finden derzeit Untersuchungen in der Umgebung der betroffenen Tierhaltung statt, um die tatsächliche Ausbreitung des Geschehens zu kennen. Hiervon hängen die gegebenenfalls noch zu treffenden Maßnahmen ab und auch ob und wie ein Impfstoff zum Einsatz kommt. Mit der Impfung allein lasse sich ein MKS-Ausbruch aber nicht wirksam bekämpfen, so die Einschätzung des FLI.

Aufgrund der Unsicherheit bezüglich der Ausbreitung dieser hoch ansteckenden, anzeigepflichtigen Tierseuche gelten ab sofort (13.01.2025) für die Zeichnung von Ertragsschadenversicherungen für Rinder und Schweine und in Ergänzung der ZRL 5.5. vom 3.9.2024 folgende weitergehende Einschränkungen:

Neugeschäft:

A) Zeichnungsverbote für Ertragsschadenversicherung – Schwein und Rind, sowie Tierlebensversicherungen für Rinder und Kameliden:

- **Für alle Rinder- und Schweinebestände, sowie Kameliden im Bundesland Brandenburg**
- **Für alle Rindermast- und Mutterkuhbetriebe in der Bundesrepublik Deutschland**

B) Zeichnungsverbot für die Gefahr Maul- und Klauenseuche in Ertragsschadenversicherungen – Schwein, Rind und Geflügel, sowie für Tierlebensversicherungen für Rinder und Kameliden

- **Für alle Rinder- und Schweinebestände, sowie Kameliden in der Bundesrepublik Deutschland (ohne BRB)**
- **Für alle Geflügelbestände im Bundesland Brandenburg**
- **Für diese Verträge mit einem MKS-Zeichnungsverbot gilt dann:**
  - **Underwriterpflicht**, unabhängig von der Bestandsgröße und Deckungsumfang
  - maximal eine **1-jährige Laufzeit**
  - der **Ausschluss** der Gefahr **„MKS" muss im Beratungsprotokoll** mit dem VN vereinbart werden
  - bei der Vermittlung durch Versicherungsmakler muss dieser eine **schriftliche Bestätigung des MKS-Ausschlusses** gemeinsam mit dem Antrag einreichen

Bestandsänderungen:

C) Bestandsänderungen im Bundesland Brandenburg:

➔ sind möglich
➔ es besteht für jede Bestands- und/oder Leistungserhöhung Underwriterpflicht
➔ mit Zuschlag auf den Beitragssatz und die Selbstbeteiligung
➔ es gilt für die erhöhte Anzahl Tierplätze und/oder Leistung die bedingungsgemße Wartezeit

D) Bestandsänderungen in der Bundesrepublik Deutschland (ohne BRB)

➔ sind möglich

Grundsätzlich gilt (da sich die Seuchenlage täglich ändern kann):

Für Betriebe mit mehreren Standorten, von denen mind. ein Betrieb im Bundesland Brandenburg verortet ist, bzw. Betriebe, die wirtschaftlich mit Betrieben aus dem Bundesland Brandenburg verbunden sind, gilt grundsätzlich ebenfalls das komplette ZEICHNUNGSVERBOT für eine Ertragsschadenversicherung an allen versicherten Standorten der Rinder- und/oder Schweineproduktion, bzw. der MKS-AUSSCHLUSS an allen Standorten der Geflügelproduktion, sofern es sich um tierseuchenhygienische Einheiten (z.B. durch personelle Überschneidungen) und/oder behördlich festgelegte, sog. Kontaktbetriebe handelt.

Diese Annahmerichtlinie gilt ab sofort und zunächst mind. bis zum 15.04.2025. Abhängig von der weiteren Entwicklung des MKS Geschehens kann sie bereits vor dieser Frist angepasst und ggf. auf weitere Bundesländer ausgedehnt, bzw. auch verlängert werden.

BIOSICHERHEITSMAßNAHMEN:

Betriebsbesuche von Rinder- und/oder Schweine haltenden Betrieben zwecks Beratung zu einer Ertragsschadenversicherung sind nicht gestattet.
Sollten Sie aus einem anderen wichtigen Grund diese Betriebe besuchen, dann ist das Betreten der Tierställe und das Betreten und Befahren der in direkter Verbindung stehenden Zuwegungen nicht gestattet!

BITTE INFORMIEREN SIE IHRE VERTRIEBSPARTNER

ppa. S. Fuxa
Leitung Betrieb Gesamt
& Schaden Tier & Produktentwicklung

ppa. G. Thelen
Leitung Vertrieb & Marktmanagement

i.A. S. Maurer
Senior Underwriter

München, den 13.01.2025